

An die  
Promotionskommission Dr. phil.  
der Fakultät Bildung

## Vorschlag für Gutachtende in einem Promotionsverfahren

Gemäß § 3b Abs. 4 Promotionsordnung 2023 haben der\*die Erstbetreuer\*in und der\*die Promovierende ein Vorschlagsrecht, was die Benennung der Gutachter\*innen angeht, von denen mindestens eine\*r von einer auswärtigen Universität kommen muss. Der\*die Erstbetreuer\*in und der\*die Promovierende sollen sich vergewissern, dass die vorgeschlagenen Personen die Voraussetzungen nach § 3b Abs. 5 Promotionsordnung 2023 erfüllen, um als Gutachter/in mitwirken zu können.

Kandidat/in:

Betreuer/in:

Titel der Arbeit:

## Zweitgutachter\*in

Name:

Universität:

Denomination/Fach:

- bei auswärtigen Gutachter\*innen: Dienstadresse, an die die Arbeit versandt wird -

Universität:

Institut/Fakultät:

Straße, Nr.:

PLZ Ort:

Er/Sie ist schon informiert im Hinblick auf eine Gutachtertätigkeit angesprochen worden und hat seine/ihre Bereitschaft signalisiert.



## Drittgutachter\*in

Name:

Universität:

Denomination/Fach:

- bei auswärtigen Gutachter\*innen: Dienstadresse, an die die Arbeit versandt wird -

Universität:

Institut/Fakultät:

Straße, Nr.:

PLZ Ort:

- Er/Sie ist schon informiert im Hinblick auf eine Gutachtertätigkeit angesprochen worden und hat seine/ihre Bereitschaft signalisiert.

---

### Auszug aus der Promotionsordnung 2023 der Fakultät Bildung

#### § 3b Begutachtungsausschuss

[...]

(5) <sup>1</sup>Mitglieder im Begutachtungsausschuss können sein:

- a. Universitätsprofessor\*innen
- b. Professor\*innen an Fachhochschulen
- c. Habilitierte
- d. Juniorprofessor\*innen
- e. Honorarprofessor\*innen der Leuphana Universität Lüneburg im Sinne von § 35 Abs. 1 NHG
- f. Gastprofessor\*innen der Leuphana Universität Lüneburg im Sinne von § 35 Abs. 2 Satz 3 NHG
- g. außerplanmäßige Professor\*innen im Sinne von § 35a NHG
- h. im Ruhestand befindliche Universitätsprofessor\*innen gem. Abs. 7
- i. Leiter\*innen einer extern geförderten wissenschaftlichen Nachwuchsgruppe gem. Abs. 8.

<sup>2</sup>Im Fall der lit. d-g und i ist eine Mitgliedschaft im Begutachtungsausschuss nur möglich, wenn zum Zeitpunkt der Benennung zu erwarten ist, dass die Voraussetzungen für die Benennung noch bis zum Ende des jeweiligen Promotionsverfahrens fortbestehen werden. <sup>3</sup>Mindestens zwei der drei Gutachter\*innen müssen die Voraussetzungen nach Satz 1 lit. a, c oder d erfüllen.

(6) <sup>1</sup>Im Fall von Abs. 5 lit. b und i ist für die Mitgliedschaft im Begutachtungsausschuss der Nachweis einer wissenschaftlichen Tätigkeit, die über die im Rahmen der Promotion erbrachte Leistung hinausgeht, erforderlich. <sup>2</sup>Der Nachweis dieser wissenschaftlichen Tätigkeit ist erbracht, wenn die Person

1. mindestens drei wissenschaftliche Beiträge in anerkannten Fachzeitschriften publiziert hat oder



2. eine wissenschaftliche Monographie in einem anerkannten Fachverlag publiziert hat oder
3. vergleichbare forschungsbezogene Leistungen erbracht hat, die die Promotionskommission als äquivalent beurteilt.

(7) <sup>1</sup>Im Ruhestand befindliche Universitätsprofessor\*innen, die unbefristet beschäftigt waren, behalten gem. § 27 Abs. 7 Satz 3 NHG ihr Recht zur Abnahme von Promotionen. <sup>2</sup>Andere im Ruhestand befindliche Professor\*innen, die während ihrer aktiven Dienstzeit die Voraussetzungen nach Abs. 5 Satz 1 und 2 erfüllt haben, können, solange sie im Themengebiet der Dissertation wissenschaftlich tätig und ausgewiesen sind, als Mitglieder im Begutachtungsausschuss benannt werden.

(8) Leiter\*innen einer extern geförderten wissenschaftlichen Nachwuchsgruppe können unter folgenden Voraussetzungen Mitglied im Begutachtungsausschuss gem. den Absätzen 1, 2 und 3 sein:

1. Die\*der Gruppenleiter\*in erfüllt die Voraussetzungen für die Einstellung als Juniorprofessor\*in gem. § 30 Abs. 2 NHG und
2. die\*der Gruppenleiter\*in hat ihre\*seine Funktion im Rahmen eines wettbewerblichen Auswahlverfahrens im Rahmen eines externen Drittmittelprojekts bei renommierten Forschungsfördereinrichtungen („Nachwuchsgruppenleitung“) erhalten.

[...]